

GEMEINDE **DIETINGEN**
GEMARKUNG **BÖHRINGEN**
LANDKREIS **ROTTWEIL**

**BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS
PLANGEBIET**

>>GRÄBLE<<

Anregungen

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1)
BauGB sowie im Zuge der Beteiligung der Behörden
nach § 4 (1) BauGB

Aufgestellt:
Rottweil, den 25.02.2025

.....
(Dipl.- Ing. André Leopold)



Rottweiler Ing.- und Planungsbüro GmbH

André Leopold

Stadionstraße 27

78628 Rottweil

T. 0741 280 000 13

Mail: info@rip-rw.de

1. Keine Stellungnahme abgegeben

- 1.3 Regionalverband Schwarzwald – Baar – Heuberg
- 1.2 Polizeipräsidium Konstanz
- 1.4 Landesnaturschutzverband BW
- 1.5 NABU Baden – Württemberg e.V.
- 1.6 BUND Baden – Württemberg e.V.
- 1.7 Wasserversorgung Oberer Neckar
- 1.8 Handwerkskammer Konstanz
- 1.9 Verwaltungsgemeinschaft Rottweil
- 1.10 Regierungspräsidium Freiburg – Industrie und Gewerbe
- 1.11 IHK Villingen
- 1.12 Gemeinde Villingendorf
- 1.13 Gemeinde Zimmern o.R.
- 1.11 Gemeinde Epfendorf
- 1.12 Stadt Rottweil

2. Keine Anregungen vorgebracht

- 2.1 Stadt Rosenfeld
Schreiben vom 19.09.2023
- 2.2 Vodafone GmbH
Schreiben vom 12.09.2023
- 2.3 RP Freiburg – Referat 47.2 - Straßenbau
Schreiben vom 22.08.2023
- 2.4 AZV Unteres Schlichemtal
Schreiben vom 10.08.2023

3. Anregungen vorgebracht

3.1 Regierungspräsidium Freiburg

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Schreiben vom 06.09.2023

3.1.1 Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird empfohlen andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

„Die drei Plangebiete befinden sich im Verbreitungsbereich des Trigonodolomits, von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese triassischen Gesteine werden bereichsweise von holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines Technik-Gebäudes) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wurde in die örtlichen Bauvorschriften nachrichtlich aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen.

3.1.2 Bodenschutz

Generell ergeht der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur

Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein entsprechendes Bodenschutzkonzept erstellt. Im Bebauungsplan wird der vorgenannte Hinweis nachrichtlich aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen.

3.2 Landratsamt Rottweil

Schreiben vom 14.09.2023

3.2.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung - Flächennutzungsplan

Gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Bedenken. Mit der Ausweisung eines Sondergebiets soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglicht werden. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Entsprechend der Begründung soll deshalb der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden, um die Voraussetzungen für das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Änderungsverfahren eine Alternativprüfung zu erfolgen hat. Um eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planverfahren und eine Bezogenheit der einzelnen Verfahrensabschnitte zueinander zu gewährleisten, wird angeregt, die Änderung des Flächennutzungsplanes voranzutreiben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise werden im parallelen FNP-Änderungsverfahren behandelt. Mittlerweile wurde die frühzeitige Phase auch im FNP-Verfahren durchgeführt. Eine Offenlegung des FNP im Sommer 2025 wird angestrebt. Insofern sind die vorgenannten Punkte beachtet.

3.2.2 Bauplanungsrechtliche Beurteilung - Sonstiges

Es wird um Klarstellung gebeten, ob die Höhenbeschränkungsangaben nur für Gebäude (s. Ziffer 2.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen) oder auch für alle baulichen Anlagen anzuwenden sind. Zur Vermeidung von Irritationen wird die einheitliche Benennung des Sondergebiets empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass den Unterlagen ein Umweltbericht, sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Anlage nicht beigelegt ist (siehe Begründung Punkt 9).

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind als Anlage der Begründung beigelegt. In den planungsrechtlichen Festsetzungen

wurde klargestellt, dass die Höhenbeschränkung für alle baulichen Anlagen gelten soll. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.3 Naturschutz

Im Kapitel 9 "Umweltbericht" des Vorentwurfs der Begründung steht, dass die Gemeinde Dietingen einen Umweltbericht sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Auftrag gegeben hätte und die Dokumente der Begründung als Anlage beigelegt seien. Der Begründung liegen diese Dokumente nicht bei. Die untere Naturschutzbehörde bittet, die notwendigen natur- und artenschutzrechtlichen wie fachlichen Dokumente vorzulegen, damit die untere Naturschutzbehörde zum Vorhaben Stellung beziehen kann. Die untere Naturschutzbehörde weist bereits jetzt darauf hin, dass es sich hier um ein sehr großes, von der Nutzung her ziemlich heterogenes Gebiet handelt, in dem mit dem Vorkommen verschiedener artenschutzrechtlich relevanter Arten und mit geschützten Lebensraumtypen zu rechnen ist. Für die Abstimmung des notwendigen Untersuchungsaufwandes steht die untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mit der unteren Naturschutzbehörde wurden intensive Abstimmungen zur Erstellung des Umweltberichts und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geführt. Ausgleichsmaßnahmen wurden verfahrensbegleitend weitgehend abgestimmt. Der Anregung wurde entsprochen.

3.2.4 Gewerbeaufsichtsamt

Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen besteht hinsichtlich auf eine Wohnnutzung einwirkenden Immissionen kein Bedarf an detailliertem, d.h. per Sachverständigengutachten. Hinsichtlich der Blendwirkung auf die nahe Autobahn BAB81 wird davon ausgegangen, dass hierzu ein Blendgutachten erstellt und die für die Sicherheit auf Straßen zuständige Behörde gehört wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Durch die Firma Solpeg wurde ein „Blendgutachten Solarpark Dietingen“ erstellt. Hier wurden die gängigen Parameter abgeprüft und entsprechend dargestellt. Hier wurde attestiert, dass durch die Anlage keine unzulässigen Blendwirkungen auf Straßen oder Siedlungen zu erwarten sind. Der Anregung wurde entsprochen.

3.2.5 Brandschutz - Außenbereich

Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung gibt das Arbeitsblatt W 405 für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vor, der über einen Zeitraum von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um das Objekt erstreckenden Löschbereiches gedeckt werden muss. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objektkonkret nicht

anwendbar da das BV nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Es wird gebeten einen plausiblen Ansatz zu wählen bzw. mit der örtlichen Feuerwehr zu klären, um die wirksamen Löscharbeiten sicherzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Löschwasserversorgung kann erst im konkreten Ausbauantrag geklärt werden. Insofern wird dieses Thema auf den Bauantrag verschoben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.6

Brandschutz - Allgemein

Um einen Brandübertrag auf Nachbarflächen zu vermeiden, ist die Pflege des Bewuchses zu gewährleisten. Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingefriedet ist, ist die Zugänglichkeit des Grundstückes mit der Feuerwehr zu klären. Die Erschließung muss gesichert sein.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Löschwasserversorgung kann erst im konkreten Ausbauantrag geklärt werden. Insofern wird dieses Thema auf den Bauantrag verschoben. Die örtliche Feuerwehr wird hier in den Planungsprozess eingebunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.7

Landwirtschaft

Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa 21 ha, wovon 18,81 ha als Ackerland genutzt werden. Die Bewirtschaftungseinheiten sind für ein Realteilungsgebiet sehr groß. Die sechs Ackerschläge mit einer Größe von 1,85 bis 5,32 ha sind für die Landwirtschaft zur Nahrungs- und Futtermittelgewinnung besonders wertvoll. Teile der Ackerfläche werden bislang schon zur Erzeugung von Biomasse für Biogasanlagen genutzt. Durch die neuen rechtlichen Vorgaben werden diese Flächen nun auch für die Erstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen interessant. Aufgrund der Bewirtschaftungsmöglichkeiten gehören die Flächen bei der Klassifizierung der Wirtschaftsfunktionenkarte, die Auskunft über die landwirtschaftliche Wertigkeit und Bedeutung von landwirtschaftlich genutzten Fluren gibt, der Vorrangflur II an. Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Aus diesem Grund wird der Verlust der bislang uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Ackerflächen mit einer Flächengröße von 18,81 ha auf der freien Flur bedauert. Für die Landwirtschaft weniger wertvoll ist die im Süden des Planungsgebietes gelegene Grünlandfläche mit 1,38 ha. Sie wird seit Jahren extensiv als Heuwiese genutzt und zeigt daher einen großen Artenreichtum auf, der naturschutzfachlich bedeutend ist. Im zu erstellenden Umweltbericht wird die ökologische Wertigkeit des Grünlands deutlich werden. Wenn für diese Fläche ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft zu erbringen ist, muss mit einem weiteren Verlust von

Ackerflächen für Ausgleichsflächen gerechnet werden. Es wird angeregt zu überdenken, ob diese artenreiche Wiese weiterhin im Plangebiet verbleiben soll, auch wenn der Landwirtschaft dann weitere bislang intensiv nutzbare Flächen für den notwendigen Ausgleich entzogen werden müssen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Umsetzung der Energiewende ist ein wichtiger Punkt in der Abwägung von Bauleitplänen. Gemäß § 2 EEG (aktuelle Gesetzgebung) liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Der priorisierte Ausbau der Erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebots soll im Rahmen einer Schutzgüterabwägung nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Gleichermäßen sind Teile des Plangebiets bereits privilegiert als PV-Fläche nutzbar (klassifizierte Straßen). Insofern werden die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Der Anregung wird nicht entsprochen.

3.2.8

Straßenbauamt

Es bestehen bei dem aktuellen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch darum gebeten die nachfolgenden Punkte bei der weiteren Planung zu beachten:

Erfahrungsgemäß kann auch bei der Verwendung reflexionsarmer Solarmodule das Auftreten von Blendeffekten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um damit verbundene Risiken für die Verkehrssicherheit ausschließen zu können, ist im Rahmen eines Blendgutachtens zu untersuchen, ob es im Bereich der angrenzenden Kreisstraße K 5506 zu Blendungen im physiologischen (die Sehleistung herabsetzenden) Bereich kommen kann. Sofern eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht ausgeschlossen werden kann, sind aus dem Gutachten geeignete Maßnahmen zum Schutze der Verkehrsteilnehmer vor Blendungen abzuleiten. Zaunanlagen dürfen gemäß § 28 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) nicht errichtet werden, wenn diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere kritische Abstände zur K 5506 im Sinne der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) von entsprechenden Anlagen freizuhalten. Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der K 5506, insbesondere für die Verlegung von Leitungen, dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenbauamt vorgenommen werden. Aufgrund der Nähe des Planungsgebietes zur BAB 81 bitten wir auch Die Autobahn GmbH des Bundes zu hören.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Durch die Firma Solpeg wurde ein „Blendgutachten Solarpark Dietingen“ erstellt. Hier wurden die gängigen Parameter abgeprüft und entsprechend dargestellt. Hier wurde attestiert, dass durch die Anlage keine unzulässigen Blendwirkungen auf Straßen oder Siedlungen zu erwarten sind. Der

Anregung wurde entsprochen. Gleichmaßen wurde die Autobahn GmbH im Änderungsverfahren des FNP bereits angehört. In der Auslegungsphase nach § 3 Absatz 2 BauGB wird die Behörde entsprechend beteiligt. Straßenrechtliche Belangen werden, soweit dies noch nicht erfolgt war, in den BBP eingearbeitet. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.9 Straßenverkehrsamt

Gegen die vorgesehene Planung der Gemeinde Dietingen bestehen straßenverkehrsrechtliche Bedenken. Die Anlagen befinden sich direkt nördlich und südlich der K5506. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde muss sichergestellt werden, dass von der Anlage keine Blendwirkung auf den Straßenverkehr ausgehen kann, der Aspekt einer möglichen Blendwirkung wurde in den vorliegenden Unterlagen nicht angesprochen.

Daher sollte durch die Positionierung der Module und ggf. durch Einhaltung eines gewissen Abstandes sichergestellt werden, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Durch die Firma Solpeg wurde ein „Blendgutachten Solarpark Dietingen“ erstellt. Hier wurden die gängigen Parameter abgeprüft und entsprechend dargestellt. Hier wurde attestiert, dass durch die Anlage keine unzulässigen Blendwirkungen auf Straßen oder Siedlungen zu erwarten sind. Der Anregung wurde entsprochen.

3.2.10 Abwasserbeseitigung

Bei Regelbetrieb der PV-Freiflächenanlage Gräble fallen laut beigefügter Begründung keine Abwässer an. Sämtliches Niederschlagswasser von den Modul- und Dachflächen soll auf dem Plangebiet versickert werden. In den örtlichen Bauvorschriften wird in Kapitel 3.5 darauf hingewiesen, dass die Entsorgung von Abwässern, die im Zuge der Reinigung der Module auftreten, mit dem Landratsamt Rottweil -Umweltschutzamt- abzustimmen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das durch Reinigungsmikalien verschmutzte Abwasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Eine Versickerung dieser Abwässer in das Erdreich darf nicht erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Es werden für die PV-Anlage keine Reinigungsmittel benutzt. Die Reinigung wird ausschließlich mit Frischwasser erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.11 Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes kann abschließend erst Stellung genommen werden, nachdem der zu erstellenden Umweltberichts vorliegt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Umweltbericht liegt mittlerweile der Begründung als Anlage bei und wird zu den Akten der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beigefügt. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.12 Gewässer

Der in der Begründung unter Punkt Neun genannte Umweltbericht liegt nicht vor. Ohne diesen ist keine Stellungnahme zu dem im Planungsbereich betroffenen Gewässer möglich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Umweltbericht liegt mittlerweile der Begründung als Anlage bei und wird zu den Akten der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beigefügt. Das Gewässer wurde mittlerweile durch einen Gewässerrandstreifen ergänzt, welche gewährleistet, dass hier keine Veränderungen am Gewässer oder dessen Einzugsbereich erfolgen kann. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.13 Grundwasser

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten. Gewässer (auch Grundwasser) sind/ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG). Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand der Anlage verursacht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „**Löschwasser**“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung, ...) und „**Reinigungsabwasser**“ aus der Reinigung der Module (Auffangen, Ableiten, Entsorgung) sowie die Gefahr eines Eintrags von **Schadstoffen aus der Tragekonstruktion** der Module (z.B. Zinksalze oder Holzschutzmittel) hingewiesen. Auch die Thematik der „**Unterhaltung/Pflege**“ der Projektfläche (Stichwort: Beweidung, Tierhaltung, Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (Thema „Betanken, Betriebsstoffe...“), kann eine Relevanz entfalten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.14 Gefahr durch wassergefährdende Stoffe

Auf die Relevanz der Thematik „wassergefährdender Stoffe“ - auch im Zuge von Bauarbeiten - wird hingewiesen (z.B. Übergabestation, Transformatorgebäude, Batteriespeicher). Allgemein erforderliche Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers sind zu treffen. Den nach der AwSV zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer, auch Grundwasser,

gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch das Freisetzen entsprechender Stoffe, ist Rechnung zu tragen. So ist beispielsweise der Eintrag umweltschädlicher Stoffe in den Boden und das Grundwasser und damit verbundene Schäden durch die Verwendung von Wannen unter ölbefüllten Transformatoren zu vermeiden. Alternativ und prioritär ist der Einsatz von esterisolierten Transformatoren zu prüfen. Deren Einsatz ist grundsätzlich gegenüber ölbefüllten Transformatoren zu bevorzugen. Nähere Ausführungen sind dem Genehmigungsverfahren aufgrund des dort höheren Detaillierungsgrads vorbehalten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird in die Planung aufgenommen. Allerdings sind die Punkte hauptsächlich im anschließenden Bauantrag zu klären. Der Anregung ist entsprochen.

3.2.15 Dränungen

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis ist sinngemäß bereits in der Planung enthalten. Der Anregung ist entsprochen.

3.3 EnRW GmbH & Co.KG

Schreiben vom 17.08.2023

3.3.1 Stromnetz

Beachten Sie bitte, dass trotz massivem Netzausbau der ENRW alle derzeit verfügbaren und bis ca. 2028 geplanten Netzkapazitäten bereits für bestehende bzw. geplante Erzeugungsanlagen reserviert sind. Sofern nicht bereits genehmigte Anlagen in unserem Netzgebiet gecancelt werden, können wir auf absehbare Zeit keine weiteren Erzeugungsanlagen in unsere Netze aufnehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Einbindung in das Netz wird verfahrensbegleitend mit der EnRW besprochen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 2 - Raumordnung

Schreiben vom 24.08.2023

Wie in den Planunterlagen dargelegt, entwickelt sich die vorgelegte Planung nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, weshalb eine punktuelle FNP-Änderung beabsichtigt ist. Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB einzuhalten, wird empfohlen, die angekündigte FNP-Änderung zügig ins Verfahren zu bringen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise werden im parallelen FNP-Änderungsverfahren behandelt. Mittlerweile wurde die frühzeitige Phase auch im FNP-Verfahren durchgeführt. Eine Offenlegung des FNP im Sommer 2025 wird angestrebt. Insofern sind die vorgenannten Punkte beachtet.

3.5 Regierungspräsidium Stuttgart

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Schreiben vom 14.08.2023

3.5.1 Kulturdenkmal „Egelsee“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals „Egelsee“ gem. § 2 DSchG (Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 9, ADAB-Id. 104355102, vgl. angefügte Karte): Im Luftbild erkennbare Verfärbungen belegen im kartierten Areal Siedlungsaktivitäten. Bei Feldprospektionen aufgelesene Silexfragmente, Pfeilspitzen, Scherben der Linearbandkeramik sowie mittelalterlicher Keramik, verorten diese in der Jungsteinzeit und im Mittelalter. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Es wird um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen gebeten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die vorgenannten Hinweise werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen nachrichtlich übernommen. Im zeichnerischen Teil wird die Flächen nachrichtlich gekennzeichnet.

3.5.2 Konservatorische Zielsetzung

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bei den Planungen in der vorliegenden Form gehen wir davon aus, dass es keine erheblichen Bodeneingriffe gibt, so dass die Bedenken der Denkmalpflege zurückgestellt werden können. Sollte es im Planungsbereich jedoch tiefgreifende Bodeneingriffe geben, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen

(auch im Rahmen von Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsf lächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss. Die Hinweise sind in die Planungsunterlagen zu übernehmen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Bertram Jenisch (Tel. 0761-2083587).

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die vorgenannten Hinweise werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen nachrichtlich übernommen.

3.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 17.08.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Im Planbereich befinden sich teilweise an den Rändern Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherrn beim Bauherrensenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über das Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 800 3301903

Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.7 Netze BW GmbH

Schreiben vom 30.10.2023

Im Geltungsbereich befinden sich 20-kV-Kabel wie im Planausschnitt zu sehen ist. Die NetzeBW geht davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, werden die Kosten nach den bestehenden Verträgen abgerechnet. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Die Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, sollte zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt beteiligt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Fachabteilung wird am nächsten Verfahrensschritt beteiligt. Der Anregung wird entsprochen.

3.8 Vermögen und Bau Baden - Württemberg

Schreiben vom 14.08.2023

Grundstücke oder öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden durch den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Gräble“ in Dietingen – Böhringen nicht berührt.

Bei geplanten Bauten von über 20 m Höhe ist zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Funkwellen die

Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW

Präsidium Technik, Logistik und Service der Polizei

Referat 32 – Funkbetrieb / ASDBW

Nauheimer Straße 99-100

70372 Stuttgart

im Verfahren zu beteiligen. Hierbei geben wir zu beachten, dass auch die Höhe vorübergehend aufgestellter Einrichtungen (wie z.B. ein Kran), punktuelle Anlagen sowie technische Dachaufbauten ausschlaggebend sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.8 Regierungspräsidium Freiburg

Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Schreiben vom 15.09.2023

3.8.1 Allgemein

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. Es wird gebeten, dies auf S. 1 der Begründung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der vorgenannte Passus wird in die Begründung aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen.

3.8.2 Gesetzliche Grundlagen

Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern nur als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der vorgenannte Passus wird in die Begründung behandelt. Der Anregung wird entsprochen.

3.8.3 Notwendigkeit

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Erforderlichkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien ist ein zentraler öffentlicher Belang im Rahmen der Abwägung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.8.4 Abwägung

Die Belange des Klimaschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Erforderlichkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien ist ein zentraler öffentlicher Belang im Rahmen der Abwägung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.8.5 Naturschutz

Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Durch den Bebauungsplan kann insgesamt ein Überschuss an Öko-Punkten von 2,2 mio ÖP erreicht werden. Dies vor allem auch aufgrund der Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in Grünland. Die

Auswirkungen der Einsparung von klimaschädlichem CO₂ sind dabei nicht berücksichtigt. Insofern trägt die Sondergebietsfläche drastisch zum Umwelt-, Natur-, Arten- und Klimaschutz bei. Dies ist ein wichtiger Abwägungsbelang. Der Anregung wird entsprochen.

3.8.6 Abwägungsziel

Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschafts,...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Umsetzung der Energiewende ist ein wichtiger Punkt in der Abwägung von Bauleitplänen. Gemäß § 2 EEG (aktuelle Gesetzgebung) liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Der priorisierte Ausbau der Erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebots soll im Rahmen einer Schutzgüterabwägung nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Gleichmaßen sind Teile des Plangebiets bereits privilegiert als PV-Fläche nutzbar (klassifizierte Straßen). Insofern werden die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien höher gewichtet als die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Der Anregung wird nicht entsprochen.

3.8.7 Planung

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Dietingen auf einer Fläche von ca. 19 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energie“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen